

# TE OGH 2006/4/26 70b236/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2006

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen 23 Cg 60/98v und 23 Cg 49/99b je des Handelsgerichtes Wien der jeweils klagenden Partei M\*\*\*\*\* Gesellschaft mbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte OEG in Wien, gegen die jeweils beklagte Partei M\*\*\*\*\* Inc., \*\*\*\*\* USA, vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Aufhebung von Schiedssprüchen, 1.) über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 21. April 2005, GZ 6 R 2/04i, 3/04m-70, soweit damit das Urteil des Handelsgesetzes Wien vom 13. Jänner 2004, GZ 23 Cg 60/98v, 49/99b-52, infolge Berufung der beklagten Partei abgeändert wurde und 2.) über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das genannte Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht, soweit damit das Ergänzungsurteil des Handelsgesetzes Wien vom 4. Mai 2004, GZ 23 Cg 60/98v-61, infolge Berufung der klagenden Partei bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt und beschlossen:

## Spruch

I. Der Antrag der klagenden Partei, eine mündliche Revisionsverhandlung durchzuführen, wird abgewiesen. römisch eins. Der Antrag der klagenden Partei, eine mündliche Revisionsverhandlung durchzuführen, wird abgewiesen.

II. Der Revision der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben. römisch II. Der Revision der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.882,99 (darin enthalten EUR 480,50 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

III. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. römisch III. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Mit der wesentlichen Behauptung, mangels eines gültigen Schiedsvertrags sei der Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 1 ZPO gegeben; darüber hinaus lägen aber auch die Aufhebungsgründe der Z 2, 4 und 6 leg cit vor, begeht die Klägerin die Aufhebung folgender drei, jeweils in englischer Sprache abgefassten Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, die in dem von der nunmehr Beklagten gegen die Klägerin angestrengten Verfahren GZ SCH-4311 MAG gefällt wurden: Mit der wesentlichen Behauptung, mangels eines gültigen Schiedsvertrags sei der Aufhebungsgrund des Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO gegeben; darüber hinaus lägen aber auch die Aufhebungsgründe der Ziffer 2, 4 und 6 leg cit vor, begeht die Klägerin die Aufhebung folgender

drei, jeweils in englischer Sprache abgefassten Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, die in dem von der nunmehr Beklagten gegen die Klägerin angestrengten Verfahren GZ SCH-4311 MAG gefällt wurden:

1. Des „Zwischenschiedsspruchs“ vom 7. 6. 1996, mit dem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejahte und aussprach, dass der zwischen den Streitteilen geschlossene (die Schiedsklausel enthaltende) Franchisevertrag (Lizenzvertrag) vom 1. 3. 1986 nach amerikanischem Recht gültig sei,
2. des Schiedsspruchs vom 14. 4. 1997, mit dem der nunmehrige Klägerin unter anderem aufgetragen wurde, die Verwendung des Namens „M\*\*\*\*\*“ und einer betreffenden Marke oder eines Teils davon zu unterlassen und festgestellt wurde, dass der Anspruch der nunmehrigen Beklagten auf Zahlung von US-\$ 250 pro Tag ab 1. 3. 1991 bis zum Tag der Unterlassung der Verwendung des Namens „M\*\*\*\*\*“ und der betreffenden Marke durch die nunmehrige Klägerin gemäß dem Lizenzabkommen gerechtfertigt sei und
3. des Schiedsspruchs vom 21. 12. 1998, mit dem der nunmehrige Klägerin unter anderem aufgetragen wurde, die Verwendung von Formularen, Systemen, Slogans, Zeichen, Marken, Symbolen oder Einrichtungen der klagenden Partei, welche im Zusammenhang mit M\*\*\*\*\* Dienstleistungen verwendet würden, zu unterlassen; weiters der nunmehrige Beklagte US-\$ 250 pro Tag vom 1. März 1991 bis zu jenem Tag zu bezahlen, ab welchem die beklagte Partei die Verwendung des Namens M\*\*\*\*\* und der betreffenden Marke unterlasse, ferner der nunmehrige beklagte Partei ATS 3.494.821,-- und ATS 1.181.211,64 zu bezahlen sowie ihr Kosten des Schiedsverfahrens von insgesamt ATS 5.621.790,34 zu ersetzen.

Hilfsweise wird von der Klägerin begehrte, die Schiedssprüche für rechtsunwirksam zu erklären.

Die Schiedssprüche vom 7. 6. 1996 und 14. 4. 1997 sind Gegenstand des Verfahrens 23 Cg 60/98v des Handelsgerichtes Wien. Das damit verbundene Verfahren 23 Cg 49/99b des Handelsgerichtes Wien betrifft den Schiedsspruch vom 21. 12. 1998.

Die Beklagte beantragte in beiden Verfahren Klagsabweisung. Die geltend gemachten Aufhebungsgründe liegen nicht vor.

Das Erstgericht gab dem Aufhebungsbegehrten hinsichtlich der Schiedssprüche vom 14. 4. 1997 und vom 21. 12. 1998 statt. Es traf im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Die strittige Schiedsklausel ist Bestandteil des 1985/86 verhandelten „M\*\*\*\*\* Franchise-Lizenzvertrags“. Gemäß dessen Punkt XV. ist „die Angelegenheit“ bei Streitigkeiten oder Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch ein Schiedsverfahren einer endgültigen Lösung zuzuführen; Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist das Schiedsgericht der Bundeswirtschaftskammer (nunmehr Wirtschaftskammer Österreich) in Wien, deren Schiedsordnung anzuwenden ist. Die strittige Schiedsklausel ist Bestandteil des 1985/86 verhandelten „M\*\*\*\*\* Franchise-Lizenzvertrags“. Gemäß dessen Punkt römisch XV. ist „die Angelegenheit“ bei Streitigkeiten oder Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch ein Schiedsverfahren einer endgültigen Lösung zuzuführen; Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist das Schiedsgericht der Bundeswirtschaftskammer (nunmehr Wirtschaftskammer Österreich) in Wien, deren Schiedsordnung anzuwenden ist.

Vorausgegangen war folgende Entwicklung:

Im Jahr 1984 erörterten Joel B\*\*\*\*\* als Verhandlungsbefugter der Beklagten und DI Peter L\*\*\*\*\*, dass die Beklagte beabsichtigte, ihre Geschäftstätigkeit in Österreich zu intensivieren. Nach den Vorstellungen der Beklagten sollte eine „Joint-Venture-Gesellschaft“ gegründet werden, die von den Vertragspartnern zu gleicheiligen Gesellschaftsanteilen gehalten werden sollte. Diese Gesellschaft sollte als Lizenznehmerin der Beklagten operieren und mit dieser einen entsprechenden Lizenzvertrag abschließen. L\*\*\*\*\* erklärte, dass er grundsätzlich mit einer gleichgewichtigen Gesellschafterstellung seinerseits und der Beklagten einverstanden sei. Allerdings sollten „aus gewissen Gründen“ seine Gesellschaftsanteile formell nicht von ihm selbst, sondern durch einen Treuhänder gehalten werden. B\*\*\*\*\* hatte keinen grundsätzlichen Einwand, meinte jedoch, dass als „rechtlche Absicherung“ - abgesehen von der formellen Gesellschafterstellung - tatsächlich L\*\*\*\*\* selbst Partner der Beklagten sein solle.

Die Beklagte strich auch in weiterer Folge die geplante Zusammenarbeit mit der Person L\*\*\*\*\* als Partner hervor. Dieser sollte bei einer allfälligen Übertragung seiner Gesellschaftsanteile gewissen Bedingungen unterliegen. Der Geschäftserfolg der zu gründenden Gesellschaft wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit dem persönlichen

operativen Agieren L\*\*\*\*\* gesehen. Dieser sollte der die zu gründende Gesellschaft „faktisch Leitende“ sein. Die Beklagte und - de-facto - DI L\*\*\*\*\* sollten am Erfolg der Gesellschaft in gleicher Weise teilhaben. Zwischen der zu gründenden Gesellschaft und L\*\*\*\*\* sollte ein Anstellungsvertrag geschlossen werden, der auch die Bezüge L\*\*\*\*\* für seine operative Tätigkeit regeln sollte.

L\*\*\*\*\* brachte in die Vertragsgespräche ein, dass in sämtliche Verträge jeweils eine Schiedsklausel aufgenommen werden solle. Dieser Vorschlag wurde von B\*\*\*\*\* grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin wurde am 22. 1. 1986 zwischen der Beklagten und Rechtsanwalt Dr. Erich A\*\*\*\*\* als Treuhänder des DI L\*\*\*\*\* geschlossen. Beide Gesellschafter übernahmen die Stammeinlagen zu je 50 %. Vertretungsregelungen hinsichtlich des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen sind im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten. Gemäß Punkt XI. gelten „die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“. Zum (einigen) Geschäftsführer wurde Dr. A\*\*\*\*\* bestellt. Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin wurde am 22. 1. 1986 zwischen der Beklagten und Rechtsanwalt Dr. Erich A\*\*\*\*\* als Treuhänder des DI L\*\*\*\*\* geschlossen. Beide Gesellschafter übernahmen die Stammeinlagen zu je 50 %. Vertretungsregelungen hinsichtlich des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen sind im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten. Gemäß Punkt römisch XI. gelten „die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“. Zum (einigen) Geschäftsführer wurde Dr. A\*\*\*\*\* bestellt.

Am selben Tag erteilte der Geschäftsführer Dr. A\*\*\*\*\* an DI L\*\*\*\*\* „Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb“, wobei festgehalten wurde: „Diese Vollmacht gilt auch für den Abschluss von Mietverträgen, die Anstellung von Dienstnehmern, die Eröffnung von und die Verfügung über Bankkonten und für alle anderen Geschäfte des Geschäftsbetriebes“. DI L\*\*\*\*\* wurde von Dr. A\*\*\*\*\* „unwiderruflich“ zur Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigt. Eine schriftliche Vollmacht mit ausdrücklicher Erwähnung auch der Befugnis zum Abschluss eines Schiedsvertrages wurde nicht verfasst.

Die Klägerin nahm am 10. 3. 1986 ihre Tätigkeit auf. Zu diesem Zeitpunkt war der Lizenzvertrag zwischen den Streitteilen einschließlich der darin enthaltenen Schiedsklausel im Wesentlichen unterschriftsreif vorbereitet, jedoch noch nicht beiderseitig unterfertigt. In weiterer Folge war die Frage des Lizenzvertrages einschließlich der Schiedsklausel zwischen den Streitteilen „kein Thema“.

Im Jahr 1989 kam es bei der Klägerin zu einem Geschäftsführerwechsel dahin, dass anstelle von Dr. A\*\*\*\*\* nunmehr DI L\*\*\*\*\* zum (alleinigen) Geschäftsführer bestellt wurde.

Die Klägerin (im Schiedsverfahren Erstbeklagte; Zweitbeklagter war DI L\*\*\*\*\*) erstattete bereits in ihrer Klagebeantwortung im Schiedsverfahren das Vorbringen, der Geschäftsführer sei Dr. A\*\*\*\*\* gewesen; L\*\*\*\*\* sei zur Unterzeichnung von Schiedsverträgen nicht ausdrücklich bevollmächtigt gewesen; es fehle daher jedenfalls eine gültige Schiedsabrede. Diesen Standpunkt behielt die Klägerin bis dato bei.

Die (vom Schiedsgericht bejahte) Frage, ob der Lizenzvertrag von DI L\*\*\*\*\* in der Zeit zwischen 20. 3. 1986 und 15. 4. 1986 (Abreise von B\*\*\*\*\*) unterfertigt wurde, ließ das Erstgericht ausdrücklich offen.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, DI L\*\*\*\*\* hätte einer schriftlichen, sich auf den Abschluss von Schiedsverträgen erstreckenden Spezialvollmacht zum wirksamen Abschließen eines Schiedsvertrages bedurft, weil im Jahr 1986 Dr. A\*\*\*\*\* organschaftlicher Vertreter der Klägerin gewesen sei. Es sei daher die Schiedsvereinbarung nicht wirksam zustande gekommen. Daran ändere auch die spätere Bestellung des ursprünglich bloß handlungsbevollmächtigten L\*\*\*\*\* zum Geschäftsführer nichts. Zum einen widerspreche eine nachträgliche stillschweigende Genehmigung dem Schriftformgebot. Zum anderen sei nicht ersichtlich, durch welche Handlung des nunmehrigen Geschäftsführers für die Beklagte der unzweifelhafte Eindruck entstanden sein solle, er wolle auch die Schiedsklausel nunmehr in Wirksamkeit setzen. Mangels einer auf Seiten der Klägerin wirksam abgeschlossenen Schiedsklausel liege daher der Aufhebungsgrund nach § 595 Abs 1 Z 1 ZPO vor. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, DI L\*\*\*\*\* hätte einer schriftlichen, sich auf den Abschluss von Schiedsverträgen erstreckenden Spezialvollmacht zum wirksamen Abschließen eines Schiedsvertrages bedurft, weil im Jahr 1986 Dr. A\*\*\*\*\* organschaftlicher Vertreter der Klägerin gewesen sei. Es sei daher die Schiedsvereinbarung nicht wirksam zustande gekommen. Daran ändere auch die spätere Bestellung des ursprünglich bloß handlungsbevollmächtigten L\*\*\*\*\* zum Geschäftsführer nichts. Zum einen widerspreche eine nachträgliche stillschweigende Genehmigung dem

Schriftformgebot. Zum anderen sei nicht ersichtlich, durch welche Handlung des nunmehrigen Geschäftsführers für die Beklagte der unzweifelhafte Eindruck entstanden sein solle, er wolle auch die Schiedsklausel nunmehr in Wirksamkeit setzen. Mangels einer auf Seiten der Klägerin wirksam abgeschlossenen Schiedsklausel liege daher der Aufhebungsgrund nach Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO vor.

Mit Ergänzungsurteil vom 4. 5. 2004 ergänzte das Erstgericht das Urteil vom 13. 1. 2004 dahin, dass es das Klagebegehren auf Aufhebung des (Zwischen-)Schiedsspruchs vom 7. 6. 1996 abwies (wobei es unter einem die im Urteil vom 13. 1. 2004 enthaltene Kostenentscheidung berichtigte, da sich im Hinblick auf das Ergänzungsurteil insgesamt eine geringere Obsiegensquote der Klägerin ergab). Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung handle es sich bei der betreffenden Zwischenerledigung um keinen nach § 595 ZPO bekämpfbaren Schiedsspruch; es liege keine meritorische Entscheidung des Schiedsgerichtes über den Streitfall vor, die einen Sachantrag der Parteien zumindest zum Teil abschließend erledigt habe. Der Sache nach habe das Schiedsgericht durch seinen in einen Schiedsspruch gekleideten Ausspruch nur seine Rechtsmeinung zu präjudiziellen Vorfragen dargestellt. Dies sei unanfechtbar. Dem Rechtschutzanspruch des im Schiedsverfahren Unterlegenen werde zur Gänze dadurch Rechnung getragen, dass der über den Anspruch selbst ergangene Schiedsspruch der Überprüfung nach § 595 ZPO unterliege. Mit Ergänzungsurteil vom 4. 5. 2004 ergänzte das Erstgericht das Urteil vom 13. 1. 2004 dahin, dass es das Klagebegehren auf Aufhebung des (Zwischen-)Schiedsspruchs vom 7. 6. 1996 abwies (wobei es unter einem die im Urteil vom 13. 1. 2004 enthaltene Kostenentscheidung berichtigte, da sich im Hinblick auf das Ergänzungsurteil insgesamt eine geringere Obsiegensquote der Klägerin ergab). Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung handle es sich bei der betreffenden Zwischenerledigung um keinen nach Paragraph 595, ZPO bekämpfbaren Schiedsspruch; es liege keine meritorische Entscheidung des Schiedsgerichtes über den Streitfall vor, die einen Sachantrag der Parteien zumindest zum Teil abschließend erledigt habe. Der Sache nach habe das Schiedsgericht durch seinen in einen Schiedsspruch gekleideten Ausspruch nur seine Rechtsmeinung zu präjudiziellen Vorfragen dargestellt. Dies sei unanfechtbar. Dem Rechtschutzanspruch des im Schiedsverfahren Unterlegenen werde zur Gänze dadurch Rechnung getragen, dass der über den Anspruch selbst ergangene Schiedsspruch der Überprüfung nach Paragraph 595, ZPO unterliege.

Während das Ergänzungsurteil über Berufung der klagenden Partei bestätigt wurde, hatte die Berufung der Beklagten gegen das Ersturteil vom 13. 1. 2004 Erfolg: Das Berufungsgericht änderte dieses dahin ab, dass es sowohl die auf Anfechtung der Schiedssprüche vom 21. 12. 1998 und 14. 4. 1997 gerichteten Hauptbegehren als auch die Eventualbegehren abwies.

Nach einer Beweiswiederholung durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden stellte das Berufungsgericht (positiv) fest, dass L\*\*\*\*\* den Lizenzvertrag, der die Schiedsklausel enthält, in der Zeit zwischen 20. 3. 1986 und 15. 4. 1986 unterzeichnet hat. Weiters traf das Berufungsgericht ergänzend noch folgende Feststellungen:

Es gibt zahlreiche von der Beklagten ausgestellte und von L\*\*\*\*\* unterzeichnete Schecks betreffend die Zahlung von Lizenzgebühren. So überwies die Klägerin etwa mit vom 11. 7. 1990 datiertem Scheck an die Beklagte S 250.000, verbunden mit einem Telefax vom 13. 7. 1990 mit (ua) folgendem Text (deutsche Übersetzung): „Anbei erhalten Sie einen Scheck über unsere Lizenzgebühren Zahlung per 11. 7. 1990“. Die Schecks wurden der Beklagten gemeinsam mit Briefen auf Briefpapier der Klägerin geschickt. Diese schickte an die Beklagte im Jahr 1990 etwa auch folgende Mitteilung: „Wir legen bei unsere Franchisegebührabrechnung für den Monat Mai 1990“.

B\*\*\*\*\* richtete seitens der Beklagten an L\*\*\*\*\* am 21. 9. 1990 ein Telefax des wesentlichen Inhalts, die Lizenzvereinbarung für die Klägerin laufe am 1. März 1991 aus. Die Klägerin habe gemäß der Vereinbarung das Recht, um weitere fünf Jahre zu erneuern und möge so schnell wie möglich mitteilen, ob der Wunsch bestehe, die Erneuerungsrechte auszuüben. Darauf antwortete L\*\*\*\*\* mit einem an die Beklagte (B\*\*\*\*\*) gerichteten Telefax, dass die Klägerin die Lizenzvereinbarung um zehn weitere Jahre verlängern werde. In einem weiteren Fax vom 24. 10. 1990 schrieb L\*\*\*\*\* an B\*\*\*\*\*, ihm sei mitgeteilt worden, dass auf dessen Veranlassung hin die Beklagte nicht länger bereit sei, die Lizenzvereinbarung für Österreich zu verlängern bzw dass andere Lösungen zuerst ausverhandelt werden müssten.

Der Entwurf eines Lizenzvertrages seitens der Beklagten hatte eine Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln der American Arbitration Association vorgesehen. L\*\*\*\*\* schlug hingegen vor, „dass die Schiedsgerichtsbarkeit hier in Wien stattfinden sollte“. Die (von der Beklagten formulierte) Schiedsklausel wurde mit anwaltlicher Hilfe wie folgt geändert: „Ein solches Schiedsverfahren soll in Wien beim Schiedsgericht der Bundeswirtschaftskammer in

Übereinstimmung mit deren Regeln durchgeführt werden." Mit Schreiben vom 10. 7. 1985, das der Beklagten am 24. 7. 1985 zugestellt wurde, schickte L\*\*\*\*\* an B\*\*\*\*\* die Schiedsregeln des Schiedsgerichtes der Bundeswirtschaftskammer Wien in Englisch und den unterfertigten Vorgründungsvertrag.

Als im Jahr 1990 über die Verlängerung des Lizenzvertrages zwischen den Streitteilen verhandelt wurde, existierte kein anderer Lizenzvertrag als der zwischen den Streitteilen 1985/1986 verhandelte.

Rechtlich beurteilte das Berufungsgericht den ergänzten Sachverhalt - soweit im Revisionsverfahren noch wesentlich - dahin, nach der oberstgerichtlichen Entscheidung JBI 1974, 629 f bestimme sich das Formerfordernis der Schiedsvereinbarung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl 1991/200 (im Folgenden kurz: NYÜ), da ex ante betrachtet die Möglichkeit einer Vollstreckung der Schiedssprüche im Ausland nicht ausgeschlossen habe werden können. In den ebenfalls eine Auslandsbeziehung aufweisenden Entscheidungen 7 Ob 368/98p, JBI 2000, 738 = RdW 2000/321 und 7 Ob 67/01f, JBI 2002, 50 = ecolex 2001/343 = RdW 2002/21 sei auf die genannte Vorentscheidung nicht Bezug genommen und daher nicht eindeutig davon abgegangen worden. Art II Abs 2 des NYÜ lege fest, dass unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen sei, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in von diesen gewechselten Briefen oder Telegrammen enthalten sei. Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung sei auch durch Verweis auf eine gesonderte Vereinbarung möglich, sofern die Parteien an dieser beteiligt gewesen seien. Das Berufungsgericht schließe sich der schon vom Schiedsgericht im Schiedsspruch vom 7. 6. 1996 vertretenen Rechtsansicht an, wonach die Begleitschreiben zu den Überweisungen der Lizenzgebühren sowie die Korrespondenz im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung des Lizenzvertrages einen Briefwechsel im Sinne des Art II Abs 2 NYÜ begründet hätten. Somit sei von der wirksamen Vereinbarung der Schiedsklausel auszugehen, weshalb die übrigen Argumente der Beklagten zum Zustandekommen der Schiedsvereinbarung nicht mehr geprüft werden müssten. Rechtlich beurteilte das Berufungsgericht den ergänzten Sachverhalt - soweit im Revisionsverfahren noch wesentlich - dahin, nach der oberstgerichtlichen Entscheidung JBI 1974, 629 f bestimme sich das Formerfordernis der Schiedsvereinbarung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl 1991/200 (im Folgenden kurz: NYÜ), da ex ante betrachtet die Möglichkeit einer Vollstreckung der Schiedssprüche im Ausland nicht ausgeschlossen habe werden können. In den ebenfalls eine Auslandsbeziehung aufweisenden Entscheidungen 7 Ob 368/98p, JBI 2000, 738 = RdW 2000/321 und 7 Ob 67/01f, JBI 2002, 50 = ecolex 2001/343 = RdW 2002/21 sei auf die genannte Vorentscheidung nicht Bezug genommen und daher nicht eindeutig davon abgegangen worden. Art römisch II Absatz 2, des NYÜ lege fest, dass unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen sei, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in von diesen gewechselten Briefen oder Telegrammen enthalten sei. Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung sei auch durch Verweis auf eine gesonderte Vereinbarung möglich, sofern die Parteien an dieser beteiligt gewesen seien. Das Berufungsgericht schließe sich der schon vom Schiedsgericht im Schiedsspruch vom 7. 6. 1996 vertretenen Rechtsansicht an, wonach die Begleitschreiben zu den Überweisungen der Lizenzgebühren sowie die Korrespondenz im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung des Lizenzvertrages einen Briefwechsel im Sinne des Art römisch II Absatz 2, NYÜ begründet hätten. Somit sei von der wirksamen Vereinbarung der Schiedsklausel auszugehen, weshalb die übrigen Argumente der Beklagten zum Zustandekommen der Schiedsvereinbarung nicht mehr geprüft werden müssten.

Ausgehend von einer wirksam zustandegekommenen Schiedsvereinbarung sei aber auf die weiteren in den vorliegenden Klagen geltend gemachten Aufhebungsgründe im Einzelnen einzugehen:

Dem Einwand der Klägerin, Joel B\*\*\*\*\* habe keine schriftliche Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für die Beklagte gehabt, sei zu erwidern, dass bereits in der Schiedsklagserhebung selbst eine Genehmigung eines allenfalls vollmachtslosen Handelns des Genannten liege.

Soweit die Klägerin die fehlende Identität der Rechtsnachfolge der Beklagten mit der Schiedsklägerin behauptet, sei sie auf das Verfahren 10 Cg 256/94s des Handelsgerichtes Wien zu verweisen, wodurch zwischen den Streitteilen die Identität bzw die entsprechende Rechtsnachfolge feststehe (2 Ob 81/02a).

Der weiters von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 595 Abs 1 Z 2 ZPO sei durch die Wahl von Englisch als Verfahrenssprache des Schiedsgerichtes nicht verwirklicht. Diese

Wahl erscheine zweckmäßig, zumal auch der Großteil der Korrespondenz zwischen der Beklagten und L\*\*\*\*\* in Englisch geführt worden sei, was den Schluss zulasse, dass L\*\*\*\*\* auch der englischen Sprache mächtig sei. Der Klägerin wäre es im Übrigen freigestanden, sich im Schiedsverfahren eines Dolmetschers zu bedienen. Soweit die Klägerin als Verletzung des rechtlichen Gehörs auch die Ablehnung des Beweisantrages auf Einvernahme eines Sachverständigen rüge, sei sie auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege, wenn das Schiedsgericht Beweisanträge übergehe oder den Sachverhalt unvollständig erhebe. Der weiters von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO sei durch die Wahl von Englisch als Verfahrenssprache des Schiedsgerichtes nicht verwirklicht. Diese Wahl erscheine zweckmäßig, zumal auch der Großteil der Korrespondenz zwischen der Beklagten und L\*\*\*\*\* in Englisch geführt worden sei, was den Schluss zulasse, dass L\*\*\*\*\* auch der englischen Sprache mächtig sei. Der Klägerin wäre es im Übrigen freigestanden, sich im Schiedsverfahren eines Dolmetschers zu bedienen. Soweit die Klägerin als Verletzung des rechtlichen Gehörs auch die Ablehnung des Beweisantrages auf Einvernahme eines Sachverständigen rüge, sei sie auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege, wenn das Schiedsgericht Beweisanträge übergehe oder den Sachverhalt unvollständig erhebe.

Auch der weiters von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund nach § 595 Abs 1 Z 4 ZPO liege nicht vor. Die allfällige Befangenheit des Schiedsgerichtes unterliege keiner staatlichen Nachprüfung mehr, da bei Entscheidungen über Ablehnungsanträge durch ein anderes Organ als das Schiedsgericht selbst, hier nämlich durch das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, dieser Aufhebungsgrund keine Anwendung finde. Auch der weiters von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund nach Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer 4, ZPO liege nicht vor. Die allfällige Befangenheit des Schiedsgerichtes unterliege keiner staatlichen Nachprüfung mehr, da bei Entscheidungen über Ablehnungsanträge durch ein anderes Organ als das Schiedsgericht selbst, hier nämlich durch das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, dieser Aufhebungsgrund keine Anwendung finde.

Schließlich seien auch die Einwände der Klägerin, die Schiedssprüche seien mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar und würden gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößen (Aufhebungsgründe gemäß § 595 Abs 1 Z 6 ZPO), nicht berechtigt. Ein Schiedsspruch könne keinesfalls wegen jeden Verstoßes gegen zwingendes Recht angefochten werden. Der erste dieser beiden Aufhebungsgründe solle der Abwehr untragbarer Ergebnisse bei der Anwendung fremden Rechtes dienen. Als solche Grundwertungen müssten vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, aber auch des Strafrechtes und des Privat- und Prozessrechtes sowie des öffentlichen Rechtes verstanden werden. Dass der Kreis der hier geschützten Grundwertungen enger sei als der Bereich des zwingenden Rechtes, ergebe sich schon aus dem zweiten Aufhebungsgrund, der nur Verstöße gegen solches zwingendes Recht als Aufhebungsgrund gelten lasse, das auch im Rahmen des IPRG selbst bei einem Sachverhalt mit Auslandsbeziehung nicht durch Rechtswahl abbedungen werden könnte. Es seien dies die zwingenden privatrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers, des Bestandnehmers oder des Arbeitnehmers. Keiner dieser Umstände liege hier vor. Umstände, wonach der Vertrag zu unbestimmt (§ 869 ABGB) oder wegen völliger Unausgewogenheit gemäß § 879 bzw § 864a ABGB nichtig wäre, begründeten keine Verletzung der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung. Insbesondere handle es sich bei den Streitteilen weder um Konsumenten, noch um Bestandnehmer, noch um Arbeitnehmer. Eine allfällige Sittenwidrigkeit gemäß § 879 ABGB könnte ohnehin nur eine relative Nichtigkeit im Sinne einer Anfechtbarkeit bedeuten. Absolut nichtig seien nämlich nur solche Geschäfte, die gegen Gesetze verstießen, die dem Schutz von allgemeinen Interessen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienten. Beziehe die übertretene Norm hingegen bloß den Schutz eines Vertragspartners, so werde die Geltendmachung der Nichtigkeit ihm selbst überlassen. Ungleichgewichtslagen im Einzelnen beträfen aber keine derartigen öffentlichen Interessen. Ein bloß relativ nichtiger Vertrag gemäß § 879 ABGB könne keinen Verstoß des Schiedsspruches gegen zwingende Rechtsvorschriften begründen, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte. Durch die Einwände der Nichtigkeit wegen fehlenden Know-hows und Knebelung würden von der Revisionswerberin daher keine Umstände iSd § 595 Abs 1 Z 6 ZPO aufgezeigt. Ein von ihr behaupteter kartellrechtlicher Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht liege schon deshalb nicht vor, weil der Lizenzvertrag, auf den sich die Schiedssprüche gründeten, 1986 für fünf Jahre abgeschlossen worden sei und Österreich in diesem Zeitraum weder Mitglied der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes gewesen sei. Mit dem weiteren Einwand der Nichtigkeit des Lizenzvertrages wegen Verstoßes gegen das Recht von Wisconsin habe sich bereits der Schiedssenat im Schiedsspruch

vom 21. 12. 1998 auseinandergesetzt und sei zum (zutreffenden) Ergebnis gekommen, dass die Franchise-Lizenzvereinbarung weder gemäß dem Franchise-Investmentgesetz von Wisconsin noch nach dem US-Bundeshandels-Kommissions-Gesetz unwirksam sei. Schließlich seien auch die Einwände der Klägerin, die Schiedssprüche seien mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar und würden gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößen (Aufhebungsgründe gemäß Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer 6, ZPO), nicht berechtigt. Ein Schiedsspruch könne keinesfalls wegen jeden Verstoßes gegen zwingendes Recht angefochten werden. Der erste dieser beiden Aufhebungsgründe solle der Abwehr untragbarer Ergebnisse bei der Anwendung fremden Rechtes dienen. Als solche Grundwertungen müssten vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, aber auch des Strafrechtes und des Privat- und Prozessrechtes sowie des öffentlichen Rechtes verstanden werden. Dass der Kreis der hier geschützten Grundwertungen enger sei als der Bereich des zwingenden Rechtes, ergebe sich schon aus dem zweiten Aufhebungsgrund, der nur Verstöße gegen solches zwingendes Recht als Aufhebungsgrund gelten lasse, das auch im Rahmen des IPRG selbst bei einem Sachverhalt mit Auslandsbeziehung nicht durch Rechtswahl abbedungen werden könnte. Es seien dies die zwingenden privatrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers, des Bestandnehmers oder des Arbeitnehmers. Keiner dieser Umstände liege hier vor. Umstände, wonach der Vertrag zu unbestimmt (Paragraph 869, ABGB) oder wegen völliger Unausgewogenheit gemäß Paragraph 879, bzw Paragraph 864 a, ABGB nichtig wäre, begründeten keine Verletzung der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung. Insbesondere handle es sich bei den Streitteilen weder um Konsumenten, noch um Bestandnehmer, noch um Arbeitnehmer. Eine allfällige Sittenwidrigkeit gemäß Paragraph 879, ABGB könnte ohnehin nur eine relative Nichtigkeit im Sinne einer Anfechtbarkeit bedeuten. Absolut nichtig seien nämlich nur solche Geschäfte, die gegen Gesetze verstießen, die dem Schutz von allgemeinen Interessen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienten. Bezwecke die übertretene Norm hingegen bloß den Schutz eines Vertragspartners, so werde die Geltendmachung der Nichtigkeit ihm selbst überlassen. Ungleichgewichtslagen im Einzelnen beträfen aber keine derartigen öffentlichen Interessen. Ein bloß relativ nichtiger Vertrag gemäß Paragraph 879, ABGB könne keinen Verstoß des Schiedsspruches gegen zwingende Rechtsvorschriften begründen, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach Paragraph 35, IPRG durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte. Durch die Einwände der Nichtigkeit wegen fehlenden Know-hows und Knebelung würden von der Revisionswerberin daher keine Umstände iSd Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer 6, ZPO aufgezeigt. Ein von ihr behaupteter kartellrechtlicher Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht liege schon deshalb nicht vor, weil der Lizenzvertrag, auf den sich die Schiedssprüche gründeten, 1986 für fünf Jahre abgeschlossen worden sei und Österreich in diesem Zeitraum weder Mitglied der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes gewesen sei. Mit dem weiteren Einwand der Nichtigkeit des Lizenzvertrages wegen Verstoßes gegen das Recht von Wisconsin habe sich bereits der Schiedssenat im Schiedsspruch vom 21. 12. 1998 auseinandergesetzt und sei zum (zutreffenden) Ergebnis gekommen, dass die Franchise-Lizenzvereinbarung weder gemäß dem Franchise-Investmentgesetz von Wisconsin noch nach dem US-Bundeshandels-Kommissions-Gesetz unwirksam sei.

Das Berufungsgericht schließe sich auch den Argumenten an, mit denen der Schiedssenat im Zwischenschiedsspruch vom 7. 6. 1996 die von der Klägerin behauptete Schiedsanhängigkeit zufolge einer von der Beklagten schon vor den gegenständlichen Verfahren gegen sie erhobenen, dann aber ohne Anspruchsverzicht zurückgezogenen Schiedsklage verneint habe. Auch der in diesem Zusammenhang behauptete Aufhebungsgrund der Überschreitung der Grenzen der Aufgaben des Schiedsgerichtes gemäß § 595 Abs 1 Z 5 ZPO liege nicht vor. Das Berufungsgericht schließe sich auch den Argumenten an, mit denen der Schiedssenat im Zwischenschiedsspruch vom 7. 6. 1996 die von der Klägerin behauptete Schiedsanhängigkeit zufolge einer von der Beklagten schon vor den gegenständlichen Verfahren gegen sie erhobenen, dann aber ohne Anspruchsverzicht zurückgezogenen Schiedsklage verneint habe. Auch der in diesem Zusammenhang behauptete Aufhebungsgrund der Überschreitung der Grenzen der Aufgaben des Schiedsgerichtes gemäß Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer 5, ZPO liege nicht vor.

Hinsichtlich des Ergänzungsurteiles sei die Klägerin auf die Begründung des Erstgerichtes zu verweisen, gegen die sie nichts Stichhaltiges ins Treffen führe.

Das Berufungsgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich beider bekämpfter Urteile jeweils EUR 20.000,-- übersteige und dass die ordentliche Revision gegen das das Urteil vom 13. 1. 2004 behandelnde Berufungsurteil zulässig sei, weil die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu den

Formerfordernissen von Schiedsvereinbarungen, auf die das NYÜ anwendbar sei, widersprüchlich sei. Gegen das das Ergänzungsurteil vom 4. 5. 2004 behandelnde Berufungsurteil sei die ordentliche Revision hingegen nicht zulässig, weil das Berufungsgericht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gefolgt sei.

Gegen die abändernde (die Schiedssprüche vom 14. 4. 1997 und 21. 12. 1998 betreffende) Berufungsentscheidung richtet sich die ordentliche Revision der Klägerin, die Nichtigkeit, Mängelhaftigkeit des Verfahrens, Aktenwidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend macht und beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren hinsichtlich der beiden genannten Schiedssprüche stattgegeben werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Gegen die bestätigende (den Zwischenschiedsspruch vom 7. 6. 1996 betreffende) Berufungsentscheidung erhebt die Klägerin außerordentliche Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, auch dem Klagebegehren hinsichtlich des Zwischenurteiles stattzugeben. In eventu wird auch diesbezüglich ein Aufhebungsantrag gestellt.

Sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Revision wird von der Revisionswerberin ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen (Revisions-)Verhandlung beantragt.

Die Beklagte hat zum ordentlichen Rechtsmittel der Klägerin eine Revisionsbeantwortung erstattet und stellt darin den Antrag, das Rechtsmittel mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückzuweisen oder ihm nicht Folge zu geben. Die Beklagte hat zum ordentlichen Rechtsmittel der Klägerin eine Revisionsbeantwortung erstattet und stellt darin den Antrag, das Rechtsmittel mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückzuweisen oder ihm nicht Folge zu geben.

### **Rechtliche Beurteilung**

I. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Revisionsverhandlung ist unberechtigtrömisch eins. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Revisionsverhandlung ist unberechtigt.

Gemäß § 509 Abs 1 ZPO entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Revision ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann jedoch, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint, auch eine mündliche Revisionsverhandlung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen; nach § 509 Abs 2 ZPO liegt also die Anberaumung einer mündlichen Revisionsverhandlung im Ermessen des Revisionsgerichtes (RZ 1977/15; SZ 66/97; SZ 67/215 uva; Kodek in Rechberger2 § 509 Rz 1). Mangels eines entsprechenden gesetzlichen Revisionsgrundes kann eine Revisionsverhandlung niemals der Erörterung der Tatfrage dienen (10 Ob 91/00f; 1 Ob 231/03g uva). Zur Abklärung der in den Rechtsmittelschriften dargelegten Rechtsfragen bedarf es im vorliegenden Fall aber keiner mündlichen Verhandlung (vgl RIS-Justiz RS0043679, zuletzt etwa 10 ObS 232/03w und 7 Ob 176/05s). Der - von der Klägerin auch nicht näher begründete - Antrag ist daher abzuweisen. Gemäß Paragraph 509, Absatz eins, ZPO entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Revision ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann jedoch, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint, auch eine mündliche Revisionsverhandlung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen; nach Paragraph 509, Absatz 2, ZPO liegt also die Anberaumung einer mündlichen Revisionsverhandlung im Ermessen des Revisionsgerichtes (RZ 1977/15; SZ 66/97; SZ 67/215 uva; Kodek in Rechberger2 Paragraph 509, Rz 1). Mangels eines entsprechenden gesetzlichen Revisionsgrundes kann eine Revisionsverhandlung niemals der Erörterung der Tatfrage dienen (10 Ob 91/00f; 1 Ob 231/03g uva). Zur Abklärung der in den Rechtsmittelschriften dargelegten Rechtsfragen bedarf es im vorliegenden Fall aber keiner mündlichen Verhandlung vergleiche RIS-Justiz RS0043679, zuletzt etwa 10 ObS 232/03w und 7 Ob 176/05s). Der - von der Klägerin auch nicht näher begründete - Antrag ist daher abzuweisen.

II. Die ordentliche Revision gegen die die Schiedssprüche vom 14. 7. 1997 und 21. 12. 1998 betreffende Entscheidung des Berufungsgerichtes ist, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden, zwar zulässig; sie ist aber nicht berechtigt. römisch II. Die ordentliche Revision gegen die die Schiedssprüche vom 14. 7. 1997 und 21. 12. 1998 betreffende Entscheidung des Berufungsgerichtes ist, wie die folgenden Erörterungen zeigen werden, zwar zulässig; sie ist aber nicht berechtigt.

Unter dem Revisionsgrund der Nichtigkeit macht die Klägerin vor allem geltend, das Berufungsgericht habe ihren Vertreter in der Berufungsverhandlung mit der Verlesung von 55 Beilagen (insgesamt etwa 750 Seiten) überrascht; der tatsächlich vorgenommenen Verlesung nur aller Urkundenbezeichnungen habe der Klagevertreter nicht zugestimmt

und in diesem Zusammenhang Beweisanträge gestellt, denen nicht entsprochen worden sei. Damit sei ihr nicht im Sinne des § 488 Abs 4 ZPO Gelegenheit gegeben worden, eine neuerliche Beweisaufnahme zu beantragen.Unter dem Revisionsgrund der Nichtigkeit macht die Klägerin vor allem geltend, das Berufungsgericht habe ihren Vertreter in der Berufungsverhandlung mit der Verlesung von 55 Beilagen (insgesamt etwa 750 Seiten) überrascht; der tatsächlich vorgenommenen Verlesung nur aller Urkundenbezeichnungen habe der Klagevertreter nicht zugestimmt und in diesem Zusammenhang Beweisanträge gestellt, denen nicht entsprochen worden sei. Damit sei ihr nicht im Sinne des Paragraph 488, Absatz 4, ZPO Gelegenheit gegeben worden, eine neuerliche Beweisaufnahme zu beantragen.

Eine Nichtigkeit des Berufungsverfahrens vermag die Revisionswerberin damit schon deshalb nicht aufzuzeigen, weil ein Verstoß gegen § 488 Abs 4 ZPO lediglich einen Verfahrensmangel darstellte (Pimmer in Fasching/Konecny2 IV/1 § 488 ZPO Rz 16 mwN). Es liegt aber auch kein Verfahrensmangel vor: Bedenkt man, dass - worauf die Beklagte in der Revisionsbeantwortung zutreffend hinweist - die betreffenden Urkunden der Klägerin allesamt längst bekannt waren und zum Teil ja von ihr selbst vorgelegt wurden, kann davon, dass das Verfahren dadurch mangelhaft geblieben wäre, dass ihrem Vertreter (nur) 45 Minuten lang Zeit zur (neuerlichen) Einsichtnahme gegeben wurde, keine Rede sein. Da das Berufungsgericht im Rahmen einer Beweiswiederholung die Beweise in der Weise aufnehmen muss, wie dies schon das Erstgericht getan hat (Kodek in Rechberger2 § 488 Rz 2; uva), kann auch darin, dass sich das Berufungsgericht, wie schon das Erstgericht, mit der Verlesung der Angaben des DI L\*\*\*\*\* im Schiedsverfahren begnügt und dessen erstmals in zweiter Instanz von der Klägerin beantragte Vernehmung durch das ordentliche Gericht abgelehnt hat, keine Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens erblickt werden. War Grundlage der erstgerichtlichen Entscheidung nur eine mittelbare Beweisaufnahme, dann haben die Parteien nach ganz herrschender Meinung auch im Berufungsverfahren nur ein Recht auf Wiederholung dieser mittelbaren Beweisaufnahme (SZ 70/179; RIS-Justiz RS0042533; Fasching, LB2 Rz 1807; Pimmer aaO Rz 19).Eine Nichtigkeit des Berufungsverfahrens vermag die Revisionswerberin damit schon deshalb nicht aufzuzeigen, weil ein Verstoß gegen Paragraph 488, Absatz 4, ZPO lediglich einen Verfahrensmangel darstellte (Pimmer in Fasching/Konecny2 IV/1 Paragraph 488, ZPO Rz 16 mwN). Es liegt aber auch kein Verfahrensmangel vor: Bedenkt man, dass - worauf die Beklagte in der Revisionsbeantwortung zutreffend hinweist - die betreffenden Urkunden der Klägerin allesamt längst bekannt waren und zum Teil ja von ihr selbst vorgelegt wurden, kann davon, dass das Verfahren dadurch mangelhaft geblieben wäre, dass ihrem Vertreter (nur) 45 Minuten lang Zeit zur (neuerlichen) Einsichtnahme gegeben wurde, keine Rede sein. Da das Berufungsgericht im Rahmen einer Beweiswiederholung die Beweise in der Weise aufnehmen muss, wie dies schon das Erstgericht getan hat (Kodek in Rechberger2 Paragraph 488, Rz 2; uva), kann auch darin, dass sich das Berufungsgericht, wie schon das Erstgericht, mit der Verlesung der Angaben des DI L\*\*\*\*\* im Schiedsverfahren begnügt und dessen erstmals in zweiter Instanz von der Klägerin beantragte Vernehmung durch das ordentliche Gericht abgelehnt hat, keine Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens erblickt werden. War Grundlage der erstgerichtlichen Entscheidung nur eine mittelbare Beweisaufnahme, dann haben die Parteien nach ganz herrschender Meinung auch im Berufungsverfahren nur ein Recht auf Wiederholung dieser mittelbaren Beweisaufnahme (SZ 70/179; RIS-Justiz RS0042533; Fasching, LB2 Rz 1807; Pimmer aaO Rz 19).

Von der Revisionswerberin wird auch noch als weitere Nichtigkeit (zufolge Entzugs des rechtlichen Gehörs) geltend gemacht, dass ihr nicht mitgeteilt worden sei, dass und inwiefern sich das Berufungsgericht mit den übrigen von ihr in erster Instanz behaupteten Aufhebungsgründen beschäftigen werde. Da das erstinstanzliche Urteil dazu keinerlei Feststellungen oder rechtliche Beurteilung enthalte und dies auch nicht Inhalt der Berufung der Beklagten gewesen sei, sei ihr somit jegliche Möglichkeit versagt gewesen, zu diesen Aufhebungsgründen Stellung zu nehmen, insbesondere das Unterlassen von Feststellungen in erster und zweiter Instanz zu rügen.

Dieser Einwand ist unrichtig, da das Erstgericht ausdrücklich betont und auch näher ausgeführt hat, dass (neben dem von ihm bejahten Aufhebungsgrund nach § 595 Abs 1 Z 1 ZPO) weitere „Argumente der Klägerin“ „nicht zum Erfolg geführt hätten“. Im Falle der Verneinung des vom Erstgericht bejahten Aufhebungsgrundes durch das Berufungsgericht musste die Klägerin daher gewärtig sein, dass sich das Berufungsgericht mit allen übrigen von ihr geltend gemachten Aufhebungsgründen auseinandersetzen werde. Auch in diesem Zusammenhang kann daher von einer „Überrumpelung“ der Klägerin keine Rede sein.Dieser Einwand ist unrichtig, da das Erstgericht ausdrücklich betont und auch näher ausgeführt hat, dass (neben dem von ihm bejahten Aufhebungsgrund nach Paragraph 595, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO) weitere „Argumente der Klägerin“ „nicht zum Erfolg geführt hätten“. Im Falle der Verneinung des vom Erstgericht bejahten Aufhebungsgrundes durch das Berufungsgericht musste die Klägerin daher

gewärtig sein, dass sich das Berufungsgericht mit allen übrigen von ihr geltend gemachten Aufhebungsgründen auseinandersetzen werde. Auch in diesem Zusammenhang kann daher von einer „Überrumpelung“ der Klägerin keine Rede sein.

Auch sonst liegt, wie der Senat geprüft hat, eine Mängelhaftigkeit des Verfahrens § 503 Z 2 ZPO und auch eine von der Klägerin ebenfalls behauptete Aktenwidrigkeit (§ 503 Z 3 ZPO) nicht vor; diese Beurteilung bedarf gemäß § 510 Abs 3 Satz 3 ZPO keiner Begründung. Die in den Rechtsmittelausführungen zu diesen beiden Revisionsgründen enthaltene Beweisrügen ist unzulässig. Auch sonst liegt, wie der Senat geprüft hat, eine Mängelhaftigkeit des Verfahrens (Paragraph 503, Ziffer 2, ZPO) und auch eine von der Klägerin ebenfalls behauptete Aktenwidrigkeit (Paragraph 503, Ziffer 3, ZPO) nicht vor; diese Beurteilung bedarf gemäß Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO keiner Begründung. Die in den Rechtsmittelausführungen zu diesen beiden Revisionsgründen enthaltene Beweisrügen ist unzulässig.

In der Rechtsrügen hält die Klägerin vor allem daran fest, dass es mangels Vertretungsbefugnis der Herren DI L\*\*\*\*\* einerseits und B\*\*\*\*\* andererseits zu keiner wirksamen Schiedsvereinbarung der Streitteile gekommen sei. Die betreffenden Ausführungen der Revisionswerberin lassen sich dahin zusammenfassen, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes komme das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (in der Revision als „NYC“ bezeichnet; hier wird die Diktion des Berufungsgerichtes „NYÜ“ beibehalten), das im Übrigen keine geringeren Formerfordernisse als § 577 ZPO enthalte, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, setzte Art II Abs 2 NYÜ genauso wie § 577 ZPO eine „schriftliche Vereinbarung“ voraus. Darunter sei laut ausdrücklicher Definition eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten sei, die sie gewechselt hätten. Es existiere kein originalunterschriebenes Dokument, das die strittige Schiedsklausel enthielte. Es gebe aber auch keinen einzigen Verweis des DI L\*\*\*\*\* als ihres Geschäftsführers auf einen Lizenzvertrag vom 1. 3. 1986 oder gar auf eine (darin enthaltene) Schiedsklausel. B\*\*\*\*\* sei von der Beklagten zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht bevollmächtigt gewesen. Dieser Vollmachtsmangel sei auch nicht geheilt worden: Dazu wäre entweder die nachträgliche Genehmigung der Schiedsklausel gemäß § 1016 ABGB oder eine protokolierte Unterwerfungserklärung der Parteien vor dem Schiedsgericht notwendig gewesen. Der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach ausgesprochen, dass sich der Mangel der Schriftform und die dadurch bewirkte Unwirksamkeit der Schiedsabrede nicht durch rügelose Einlassung in die Schiedsgerichtsverhandlung beheben lasse. Die bloße Anrufung des Schiedsgerichtes könne daher einen Form- oder Vollmachtsmangel nicht heilen. In der Rechtsrügen hält die Klägerin vor allem daran fest, dass es mangels Vertretungsbefugnis der Herren DI L\*\*\*\*\* einerseits und B\*\*\*\*\* andererseits zu keiner wirksamen Schiedsvereinbarung der Streitteile gekommen sei. Die betreffenden Ausführungen der Revisionswerberin lassen sich dahin zusammenfassen, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes komme das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (in der Revision als „NYC“ bezeichnet; hier wird die Diktion des Berufungsgerichtes „NYÜ“ beibehalten), das im Übrigen keine geringeren Formerfordernisse als Paragraph 577, ZPO enthalte, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, setzte Art römisch II Absatz 2, NYÜ genauso wie Paragraph 577, ZPO eine „schriftliche Vereinbarung“ voraus. Darunter sei laut ausdrücklicher Definition eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten sei, die sie gewechselt hätten. Es existiere kein originalunterschriebenes Dokument, das die strittige Schiedsklausel enthielte. Es gebe aber auch keinen einzigen Verweis des DI L\*\*\*\*\* als ihres Geschäftsführers auf einen Lizenzvertrag vom 1. 3. 1986 oder gar auf eine (darin enthaltene) Schiedsklausel. B\*\*\*\*\* sei von der Beklagten zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht bevollmächtigt gewesen. Dieser Vollmachtsmangel sei auch nicht geheilt worden: Dazu wäre entweder die nachträgliche Genehmigung der Schiedsklausel gemäß Paragraph 1016, ABGB oder eine protokolierte Unterwerfungserklärung der Parteien vor dem Schiedsgericht notwendig gewesen. Der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach ausgesprochen, dass sich der Mangel der Schriftform und die dadurch bewirkte Unwirksamkeit der Schiedsabrede nicht durch rügelose Einlassung in die Schiedsgerichtsverhandlung beheben lasse. Die bloße Anrufung des Schiedsgerichtes könne daher einen Form- oder Vollmachtsmangel nicht heilen.

Der Senat hat dazu erwogen:

Die Frage, nach welchem Recht die Wirksamkeit eines Schiedsvertrags bei einer Auslandsbeziehung zu beurteilen ist, bestimmt sich - von der persönlichen Fähigkeit der Parteien abgesehen - nach ständiger (Fasching, Schiedsgericht und

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>